



Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 100

---

**zum Entwurf einer Änderung  
der Magistratenpensions-  
ordnung im Zusammenhang  
mit einer Änderung  
des Pensionskassenrechtes**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf einer Änderung der Magistratenpensionsordnung, die im Zusammenhang mit einer Änderung des Pensionskassenrechtes steht, zuzustimmen.*

*Mit der Magistratenpensionsordnung vom 31. März 2003 wurde die Vorsorgeregelung für die Magistratspersonen modernisiert und so weit als möglich dem bundesrechtlichen System der beruflichen Vorsorge angepasst. Die Magistratspersonen (d.h. die Regierungsräatinnen und -räte, die Kantonsrichterinnen und -richter und die oder der Staatsschreiberin oder -schreiber) wurden damit für die gewöhnlichen berufsvorsorgerechtlichen Ereignisse (Alter, Invalidität und Tod) der Luzerner Pensionskasse angeschlossen und dadurch den Staatsangestellten gleichgestellt. Die Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (VoLUPK) wurde somit in diesem Bereich auch auf die Magistratspersonen vollständig anwendbar.*

*Am 9. September 2013 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Personalgesetzes betreffend die Luzerner Pensionskasse. Ab 1. Januar 2014 werden die vorsorgerechtlichen Bestimmungen nicht mehr vom Regierungsrat in der VoLUPK erlassen, sondern der Vorstand der Luzerner Pensionskasse erlässt die vorsorgerechtlichen Bestimmungen in einem Reglement. In der Magistratenpensionsordnung wird in verschiedenen Bestimmungen auf die VoLUPK verwiesen. Diese Verweise sind an die neue Regelung anzupassen. Materielle Änderungen werden keine vorgenommen.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Grossratsbeschlusses über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003 (SRL Nr. 130), die im Zusammenhang mit einer Änderung des Pensionskassenrechtes steht. Die Änderung ist nötig, weil die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999 (VoLUPK) im Zuge dieser Reform durch ein Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK) abgelöst wird, das vom Vorstand der LUPK erlassen wird. Da die Magistratenpensionsordnung heute verschiedentlich auf die VoLUPK verweist, ist sie entsprechend anzupassen.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Revision der Magistratenpensionsordnung im Jahr 2003**

Am 31. März 2003 hat Ihr Rat die neue Magistratenpensionsordnung beschlossen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2003, S. 403). Mit der neuen Magistratenpensionsordnung wurde die Vorsorgeregelung für die Magistratspersonen modernisiert und so weit als möglich dem bundesrechtlichen System der beruflichen Vorsorge angepasst. Die Magistratspersonen wurden damit für die gewöhnlichen berufsvorsorge-rechtlichen Ereignisse (Alter, Invalidität und Tod) der Luzerner Pensionskasse angeschlossen und dadurch den Staatsangestellten gleichgestellt. Die VoLUPK wurde somit auch auf die Magistratspersonen vollständig anwendbar, soweit die Magistratenpensionsordnung – als Spezialerlass – keine abweichenden Bestimmungen enthält (vgl. Ausführungen in der Botschaft B 160 vom 14. Februar 2003 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers [Magistratenpensionsordnung], in: GR 2003 S. 403). In der Magistratenpensionsordnung wird seither denn auch in verschiedenen Bestimmungen auf die VoLUPK verwiesen.

## **1.2 Änderung des Personalgesetzes betreffend die Luzerner Pensionskasse**

Am 9. September 2013 beschloss Ihr Rat eine Änderung des Personalgesetzes betreffend die Luzerner Pensionskasse (vgl. Botschaft B 68 vom 26. März 2013 zum Entwurf einer Änderung des Personalgesetzes betreffend die Luzerner Pensionskasse, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2013, S. 912). Neu werden die vorsorgerechtlichen Bestimmungen nicht mehr durch unseren Rat in der VoLUPK erlassen, sondern der Vorstand der LUPK erlässt sie in einem Reglement.

Die geänderten Bestimmungen des Personalgesetzes treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Vorstand der LUPK hat am 12. Dezember 2013 das Reglement der Luzerner Pensionskasse (SRL Nr. 135) beschlossen und setzt dieses ebenfalls per 1. Januar 2014 in Kraft. Er hat dabei die geltenden vorsorgerechtlichen Bestimmungen der VoLUPK – mit wenigen Ausnahmen – unverändert in das neue Reglement der Luzerner Pensionskasse übernommen. Unser Rat wiederum hat zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen des Personalgesetzes die VoLUPK – mit Ausnahme der §§ 68 und 69 – mit Beschluss vom 3. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 aufgehoben.

## **1.3 Anpassungsbedarf bei der Magistraten- pensionsordnung**

In der Magistratenpensionsordnung wird in verschiedenen Bestimmungen auf die VoLUPK verwiesen. Die weitgehende Ablösung der VoLUPK durch das Reglement der Luzerner Pensionskasse macht eine Anpassung der Magistratenpensionsordnung nötig. Die Änderung der Magistratenpensionsordnung liegt in der Kompetenz Ihres Rates.

# **2 Die Änderungen im Einzelnen**

## **2.1 Grundsatz**

In der Magistratenpensionsordnung soll neu nicht mehr auf einzelne Paragrafen oder Artikel des Reglements der Luzerner Pensionskasse, sondern nur noch auf das Reglement selber verwiesen werden. Dies erspart es uns, Ihrem Rat die Magistratenpensionsordnung bei jeder Anpassung des Reglements der Luzerner Pensionskasse zur Änderung unterbreiten zu müssen. Das Vorgehen ist umso mehr angezeigt, als die Mitglieder des Regierungsrates und die höchsten Richterinnen und Richter unseres Kantons sowie der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin mit dem Erlass der Magistratenpensionsordnung vom 31. März 2003 in Bezug auf die gewöhnlichen berufsvorsorgerechtlichen Ereignisse den Staatsangestellten gleichgestellt werden sollten (vgl. Kap. 1.1).

## **2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

### *§ 2 Absatz 2*

In Absatz 2 soll der Verweis auf die VoLUPK nicht durch einen Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden, weil sich der anrechenbare Jahresverdienst bereits aus dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 931.10) ergibt (vgl. dort Art. 5).

### *§ 2 Absatz 3*

Der Verweis auf die VoLUPK soll durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden. Neu soll das Reglement der Luzerner Pensionskasse jedoch ohne Beschlussdatum zitiert werden, dies aus dem unter 2.1 genannten Grund.

### *§ 3 Absatz 2*

Der Verweis auf die VoLUPK soll durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden.

### *§ 6 Absatz 2*

Einerseits soll der Verweis auf die VoLUPK durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden. Anderseits soll der neue Verweis mit einer inhaltlichen Präzisierung verständlicher und klarer formuliert werden.

### *§ 7 Absätze 1 sowie 2b und c*

In Absatz 1 soll der Verweis auf die VoLUPK durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden.

In Absatz 2b soll der Verweis auf die VoLUPK durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden. Anderseits soll der neue Verweis mit einer inhaltlichen Präzisierung verständlicher und klarer formuliert werden. In Absatz 2c soll der Verweis auf die VoLUPK durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden.

### *§ 12*

Der Kanton Luzern hat die Einkaufsleistungen der Magistratspersonen, die am 30. Juni und am 1. Juli 2003 im Amt waren, bereits vollständig an die LUPK bezahlt. Da noch immer Magistratspersonen im Amt sind, die bereits am 30. Juni und am 1. Juli 2003 im Amt waren, soll der § 12 jedoch der Transparenz halber weiterhin unverändert in der Magistratenpensionsordnung bestehen bleiben.

### *§ 13 Absatz 2*

Der Verweis auf die VoLUPK soll durch den Verweis auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden.

## **3 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen anknüpfend an die Änderung des Personalrechts rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Weil Ihr Rat die Änderung des Personalgesetzes bereits am 9. September 2013 beschlossen hat und diese die Grundlage für die Änderung der VoLUPK und somit auch für jene der Magistratenpensionsordnung bildet und die Anpassung an das neue Recht mit keinen materiellen Änderungen in der beruflichen Vorsorge verbunden ist, ist es zulässig, die Änderung der Magistratenpensionsordnung rückwirkend in Kraft zu setzen.

## **4 Auswirkungen**

Die Änderung der Magistratenpensionsordnung hat keine materiellen Auswirkungen auf die versicherten Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie den Staatsschreiber. Nachdem die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie der Staatsschreiber bereits mit der Revision der Magistratenpensionsordnung 2003 im Bereich der gewöhnlichen berufsvorsorgerechtlichen Ereignisse (Alter, Invalidität und Tod) der Luzerner Pensionskasse angeschlossen wurden, die VoLUPK in diesem Bereich vollständig anwendbar erklärt und die Magistratspersonen den Staatsangestellten somit gleichgestellt wurden, soll die Magistratenpensionsordnung nun auch an die neuen Bestimmungen angepasst beziehungsweise sollen die Verweise in der Magistratenpensionsordnung auf die VoLUPK durch Verweise auf das Reglement der Luzerner Pensionskasse ersetzt werden.

## **5 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Grossratsbeschlusses über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) im Zusammenhang mit einer Änderung des Pensionskassenrechtes zuzustimmen.

Luzern, 17. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 130

**Grossratsbeschluss  
über die Pensionsordnung der Mitglieder  
der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden  
sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensions-  
ordnung)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013,  
beschliesst:

**I.**

Die Magistratenpensionsordnung vom 31. März 2003 wird wie folgt geändert:

**§ 2        Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen.

<sup>3</sup> Das Reglement der Luzerner Pensionskasse findet Anwendung, soweit dieser Kantonsratsbeschluss keine besonderen Bestimmungen enthält.

**§ 3        Absatz 2**

<sup>2</sup> Die ehemalige Magistratsperson bezahlt für die Pensionsordnung keine Beiträge und erhält vom Kanton beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse.

**§ 6 Absatz 2**

<sup>2</sup> Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach dem Reglement der Luzerner Pensionskasse, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss § 5 Absatz 2, vermindert um den Abzug zur Berechnung der versicherten Besoldung gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse.

**§ 7 Absätze 1 sowie 2b und c**

<sup>1</sup> Scheidet eine Magistratsperson mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann sie aus der Luzerner Pensionskasse austreten. Diese richtet die reglementarisch vorgesehene Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Erklärt die ehemalige Magistratsperson mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die Luzerner Pensionskasse folgende Sonderbestimmungen:

- b. Ihr Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenbaren Besoldung gemäss § 5 Absatz 2, vermindert um den Abzug zur Berechnung der versicherten Besoldung gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse, weitergeführt.
- c. Bei Invalidität, Tod oder beim Erreichen des Rentenalters der Luzerner Pensionskasse werden die Leistungen nach dem Reglement der Luzerner Pensionskasse ausgerichtet.

**§ 13 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Besitzstandsrente entspricht den Leistungen gemäss den §§ 12–16 des Grossratsbeschlusses über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers vom 17. November 1970. Sie wird aufgrund der per 30. Juni 2003 bei der Pensionsordnung versicherten Besoldungen berechnet. Sie wird der Preisentwicklung ab Rentenbeginn gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse angepasst. Die Leistungen der Luzerner Pensionskasse werden angerechnet.

**II.**

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber: